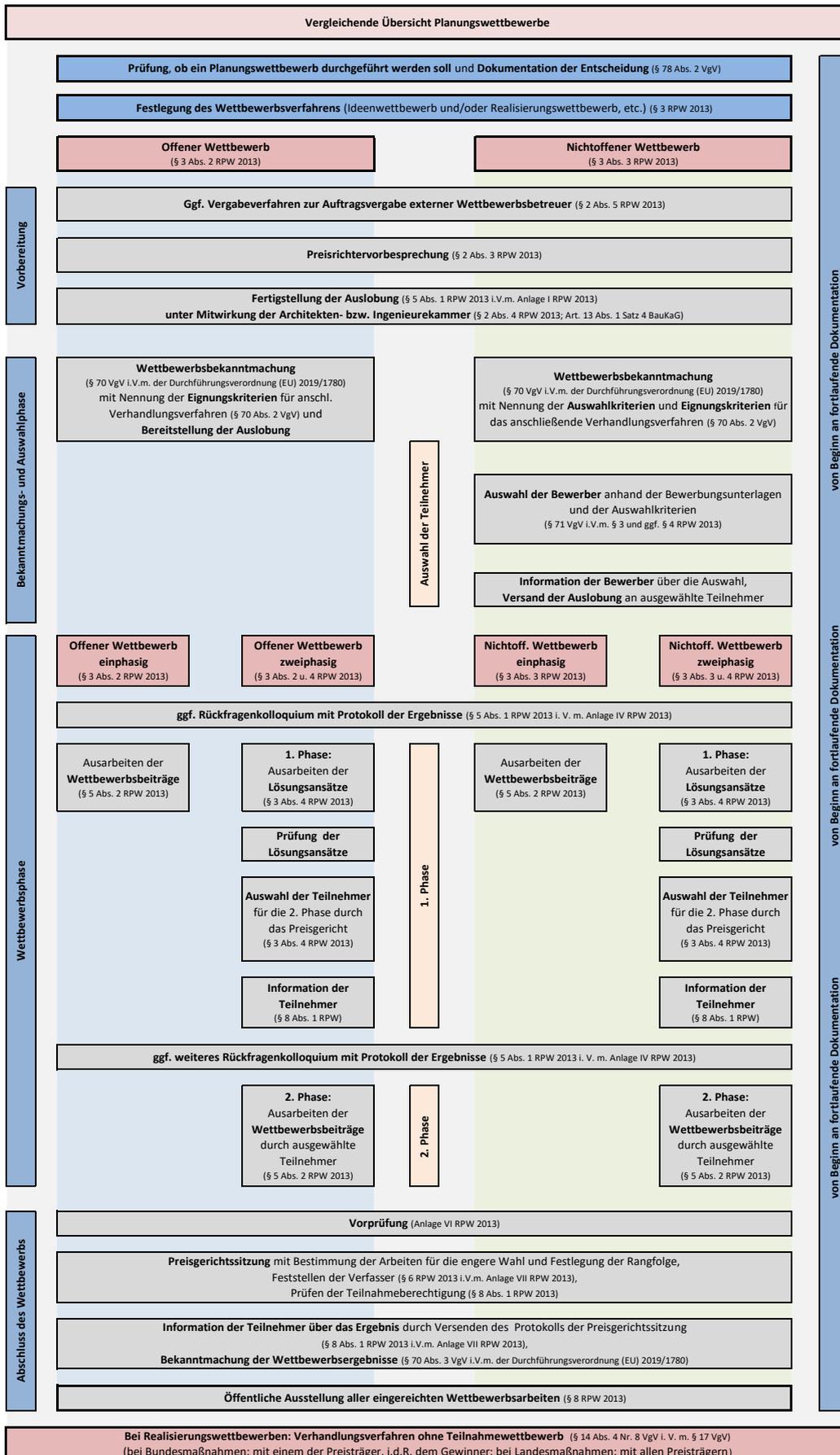


IV.1

(Ablauf Planungswettbewerbe)



Bei Verfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes gelten die Grundprinzipien des Vergaberechts, insbesondere Transparenz und Gleichbehandlung. Es ist nicht erforderlich, dass die Bekanntmachung im EU-Amtsblatt erfolgt. Stattdessen genügt eine Bekanntmachung in den nationalen Fachmedien.